Basel, 14. November 1914 № 46 XIV. JAHRGANG



SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung

zur

6. Konferenz des VI. Kreises

(Urkantone)

Sonntag, den 29. November, vormittags 9½ Uhr im „Hotel Hof" in Goldau.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 10. Mai 1914 in Alpnachstad.
4. Die Konsumvereine, die heutige Situation und die Warenbeschaffung durch die Konsumvereine. Besprechung der Vorkehren des V. S. K. Referent: Herr Wilh. Walter, Erstfeld.
5. Etwas Rechnerisches. Referent: Herr Eugen Mugglin, Professor an der kantonalen Handelsschule Luzern.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Allgemeine Umfrage.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. **2.50** ohne Wein. Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Goldau bis spätestens Samstag den 28. November einzureichen.

Die Verhandlungen der nächsten Konferenz werden voraussichtlich sehr anregend werden, und besonders Punkt 4 der Tagesordnung ist eine sehr aktuelle Frage.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Zu zahlreicher Beteiligung laden ein

Für den Kreisvorstand.

Der Präsident: **Jos. Schmid.** Der Aktuar: **R. Ramp.**

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Offene Kassierbuchhalterstelle. Grösserer ostschweizer. Konsumverein sucht mit Antritt auf Anfang Januar einen mit der amerikanischen Buchhaltung **vollständig vertrauten bilanzsicheren Buchhalter.** Offerten mit Gehaltsansprüchen sind bis zum 28. November a. c. unter Chiffre H. C. 70 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Angebot.

Tüchtiger, solider, ordnungsliebender Mann, der in einem Konsumverein eine dreijährige Lehre absolviert hat und noch zwei weitere Jahre im Konsumwesen tätig war, der im Servieren, Magazin und Bureau sich auskennt, sucht Stelle in einem grösseren Konsumverein als **Mithilfe des Verwalters** oder als **erster Magaziner.** Prima Referenzen. Eintritt baldigst. Offerten unter Chiffre A. S. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ein solider, selbständiger **Gross- und Kleinbäcker** wünscht baldmöglichst Stellung in einer Konsumbäckerei. Offerten unter Chiffre L. O. 208 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger **Bäcker** sucht für sofort oder später Stelle in eine Konsumbäckerei. Militärfrei. Offerten unter Chiffre S. S. 210 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XIV. Jahrgang | Basel, den 14. November 1914 | No. 46

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Die aargauische Steuerpraxis
den
Konsumgenossenschaften gegenüber im Lichte eines Entscheides des Schweiz. Bundesgerichtes.

(Schluss.)

Am 9. Juli 1914 erfolgte das Urteil des «Schweizerischen Bundesgerichtes».

Seine Erwägungen haben folgenden Wortlaut:

«Es ist unbestritten, dass die Rekurrentin in dem für ihre Besteuerung pro 1913 massgebenden Zeitpunkt gegenüber dem «Verband schweiz. Konsumvereine» mit einer Buchschuld von Fr. 19,727.75 belastet war, die aus effektiven Warenlieferungen im angegebenen Betrage herrührte. Auch steht fest, dass im Kanton Aargau (nach § 38[4] der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz betr. den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern) bei der Besteuerung des «Gewerbefonds» die Kontokorrent- und anderen geschäftlichen Schulden in Abzug gebracht werden dürfen. Wenn im vorliegenden Falle der Abzug trotzdem verweigert wurde, so ist dies nach der Erklärung des kantonalen Richters einzig aus dem Grunde geschehen, weil «wirtschaftlich gesprochen», die Rekurrentin (K.-G. Zofingen) zum «Zentralverband» in einem «ähnlichen Verhältnis» stehe, «wie die Filiale zum Gesamtgeschäft», und weil «es demnach so anzusehen» sei, als ob der «Zentralverband» das durch den Wert der gelieferten Waren repräsentierte Kapital» in die Zweiggenossenschaft investiert» hätte.

Es ist der rekursbeklagten Behörde zuzugeben, dass bloss buchmässige Schuldposten, die wirtschaftlich keiner Schuld entsprechen, unter Umständen steuerrechtlich ignoriert werden dürfen, und dass dies insbesondere dann zulässig ist, wenn «Gläubiger» und «Schuldner» eines auf dem Papier stehenden Schuldpostens wirtschaftlich identisch sind, oder wenn sie, ökonomisch betrachtet, im Verhältnis des Geschäftsinhabers zum Filialleiter stehen und die angebliche Schuld in Wirklichkeit einfach der dem Filialgeschäft überlassene Anteil am Betriebskapital ist. Vergleiche B. G. E. 26, Band I, Seite 423, sowie namentlich die Urteile vom 30. Mai 1914 in Sachen Schwob & Cie. gegen Aargau und vom 11. Juni 1914 in Sachen Bigar frères & Cie. gegen Waadt. Im vorliegenden Falle treffen nun aber diese Voraussetzungen **keineswegs** zu. Die Rekurrentin und der «Verband schweiz. Konsumvereine» stehen zwar beide im Dienste desselben wirtschaftlichen Zweckes (Förderung der Interessen der Konsumenten durch gemeinsamen Ankauf der erforderlichen Bedarfsartikel). Allein die Funktionen, die sie im Dienste dieses wirtschaftlichen Zweckes zu erfüllen bestimmt sind, unterscheiden sich von einander ebensosehr, wie z. B. diejenigen einer Versicherungsgesellschaft und einer Rückversicherungsanstalt, oder wie diejenigen einer Einwohnergemeinde einerseits und des Staates anderseits. Während die Rekurrentin, gleich wie alle übrigen Konsumvereine, die direkte Versorgung der Konsumenten eines bestimmten, eng umgrenzten Ortsbezirks übernommen hat, macht es sich der «Verband» zur Aufgabe, die Konsumvereine der ganzen Schweiz zu möglichst günstigen Preisen mit der ihren Bedürfnissen entsprechenden Ware zu versehen, sie bei der Festsetzung ihrer Statuten und der Organisation ihrer Verkaufsstellen zu beraten und überhaupt soweit tunlich zu unterstützen, ohne sich indessen jemals in vermögensrechtlicher Beziehung irgendwie mit ihnen zu identifizieren. Davon, dass die streng durchgeführte Unterscheidung zwischen den Vermögensverhältnissen des «Verbandes» einerseits und der einzelnen «Vereine» anderseits etwa zu Steuerumgehungszwecken bestimmt sei, kann unter diesen Umständen keine Rede sein; sie entspricht viel mehr dem Grundgedanken, der überhaupt zur Schaffung eines alle «Konsumvereine» des Inlandes umfassenden «Verbandes» geführt hat, dem

Gedanken nämlich, dass jene «Vereine», um in ihren örtlich beschränkten Wirkungskreisen ihre Aufgabe erfüllen zu können, einerseits der grösstmöglichen Selbständigkeit in ökonomischer und administrativer Beziehung bedürfen, anderseits aber doch darauf angewiesen sind, unter sich wiederum eine Einkaufsgenossenschaft zu bilden, welche den nötigen Ueberblick über das gesamte Einkaufsgebiet, über die Konkurrenz-, Zoll und Frachtverhältnisse besitzt und, im Gegensatz zu jenen Lokalvereinen, in der Lage ist, günstige Konjunkturen rasch auszunützen, um dann die dadurch erzielten **Ersparnisse**[1]) demnach den einzelnen Lokalverbänden, also mittelbar den Konsumenten, zugute kommen zu lassen.

Diesen eminent wirtschaftlichen Gesichtspunkt hat im vorliegenden Falle der kantonale Richter trotz seiner Erklärung, im Gegensatz zu den formaljuristischen hauptsächlich die «wirtschaftlichen Momente» berücksichtigen zu wollen, gänzlich verkannt. Er ist infolgedessen dazu gelangt, die Rekurrentin, die rechtlich und «wirtschaftlich» für ihre Warenschuld im Betrage von durchschnittlich 20,000 Franken aufzukommen hat und im Nichtzahlungsfalle Gefahr läuft, dafür betrieben und in Konkurs gebracht zu werden, Konkurse einzelner Konsumvereine, auch solcher, die dem «Verband» angehören, sind durch die Verbandsstatuten keineswegs ausgeschlossen und sind auch tatsächlich schon vorgekommen — für den Betrag dieser, nach dem gesagten gewiss nichts weniger als fiktiven Schuld steuerpflichtig zu erklären, während doch feststehendermassen im Kanton Aargau das Prinzip des Schuldenabzugs gilt.

Diese, durch nichts gerechtfertigte Verweigerung des gesetzlich anerkannten Schuldenabzugs und die dadurch bewirkte Besteuerung der Rekurrentin für fremdes Vermögen muss als **willkürlich** bezeichnet werden. Sie verdient diese Qualifikation umsomehr, als der Kaufpreisschuld der Rekurrentin gegenüber dem Verband selbstverständlich eine nahezu gleichgrosse Kaufpreisschuld dieses letztern gegenüber dessen eigenen Lieferanten entspricht. Selbst bei der Annahme einer «wirtschaftlichen Einheit» zwischen der Rekurrentin und dem Verband hätte also zum mindesten der ungefähre Anteil der Rekurrentin an der Warenschuld des Verbandes in Abzug gebracht werden müssen, was die Rekurrentin (im Gegensatz zu dem bereits erwähnten Rekursfalle Bigar frères & Cie. gegen Waadt) insofern beantragt hat, als sie den Abzug von «Fr. 10,000 Anteil Kontokorrentschulden für Zofingen» verlangte. Tatsächlich hat ja die Rekurrentin gemäss §§ 21 und 22 der von ihr eingelegten Verbandsstatuten eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Anzahl von «Anteil- und Garantiescheinen» des Verbandes übernehmen müssen. Wenn es also angängig wäre, die Rekurrentin als mit dem Verband «wirtschaftlich identisch» zu erklären, so müsste dann diese «wirtschaftliche Einheit» auch hinsichtlich der Passiven, nicht nur, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, hinsichtlich der Aktiven berücksichtigt werden.

[1]) Mit Genugtuung konstatieren wir, dass nunmehr auch das Bundesgericht, wie wir, auf dem Boden steht, der Nettoüberschuss des Verbandes resp. der einzelnen Konsumvereine sei eine Ersparnis und kein Erwerbsgewinn.

Qualifiziert sich somit der angefochtene Entscheid unter allen Umständen als **willkürlich**, so bedarf es keines Eintretens auf dem von der Rekurrentin übrigens ausdrücklich noch nicht geltend gemachten, sondern im Gegenteil vorbehaltenen Doppelbesteuerungsstandpunkt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt,

1. Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des aarg. Obergerichts (Abteilung für Zivilsachen) vom 3. Februar 1914 **aufgehoben** wird.
2. Die Schreibgebühren, im Betrage von Fr. 23.40, und die Kanzleiauslagen, im Betrage von Fr. 2.05, werden dem Kanton Aargau auferlegt.
3. Dieses Urteil ist der Rekurrentin, der Bezirkssteuerkommission Zofingen für sich und zu Handen der Gemeindesteuerkommission Zofingen, und dem Obergericht des Kantons Aargau (Abteilung für Zivilsachen) schriftlich mitzuteilen.»

* * *

Dem Entscheid des Bundesgerichtes haben wir heute nichts mehr beizufügen. Es freut uns für unsere aargauischen Konsumgenossenschaften, dass sie wenigstens nach dieser Richtung hin in Zukunft vor ungesetzlicher Behandlung und Willkürakten der Steuerbehörden geschützt sind.

Das aargauische Obergericht aber, das sich nicht einmal bemüssigt gefühlt hatte, auf die Argumente in dem eingehend begründeten Rekurs der Konsumgenossenschaft Zofingen einzutreten, hat die in den Erwägungen des Bundesgerichtes enthaltene Zurechtweisung in vollem Masse verdient.



Aus dem Basler Konsumverein.

Nach beinahe dreimonatlicher Kriegsdauer lässt sich die Situation in der Baseler Genossenschaft einigermassen beurteilen. Während die Vorgänge der ersten Augusttage das Schlimmste befürchten liessen, hat sich seither vieles zum Besseren gewendet. Die Bevölkerung, deren sich wegen der Nähe des Kriegsschauplatzes eine begreifliche Erregung bemächtigt hatte, wurde in dem Masse ruhiger, als sich die Kämpfenden von unserer Grenze entfernten. Seitdem nun die Brückenbewachungen und andere militärische Massnahmen aufgehoben sind, bewegen wir uns wieder in normalen Geleisen. Nicht einmal der öfters in unseren Ohren klingende Kanonendonner lässt mehr als ein Gefühl der Neugierde aufkommen, und wenn die Grenzsperre nicht so strenge durchgeführt würde, gäbe es wohl genug Schlachtenbummler aus unserer Stadt.

Inbezug auf den geschäftlichen Verkehr kann ebenfalls eine bedeutende Besserung konstatiert werden. In der Woche vom 10. bis 15. August wurden von den Filialen Fr. 258,600 gegenüber Fr. 398,400 in der entsprechenden Woche des Vorjahres abgeliefert. Am stärksten waren die Mindereinnahmen in den Schlächtereifilialen, wo die Ablieferungen auf beinahe die Hälfte zurückgingen.

Es war zu erwarten, dass der Rückgang des Umsatzes mit der zunehmenden Not sich noch stärker geltend machen würde. Allein die Verhältnisse haben sich seitdem merklich gebessert. In den Waren- und Schuhläden sind die Umsätze nahezu wieder normal. Verhältnismässig starke Rückgänge ergeben sich in den Schlächtereiläden und beim Haushaltungsartikelgeschäft. Von den wegen Personalmangel anfangs August geschlossenen vier Schlächtereiläden konnte einer wieder geöffnet werden. Im übrigen ist natürlicherweise der Fleischverbrauch stark zurückgegangen, weil Ersparnisse hier am ehesten ins Gewicht fallen. Gegenwärtig kommt den Mitgliedern das zum billigen Preise von 50 und 60 Cts. per ½ Kilo erhältliche Gefrierochsenfleisch zu gut, wovon wöchentlich zirka 10,000 Kilo konsumiert werden.

In der Abgabe von Spezereiwaren konnten die einschränkenden Bestimmungen schon am 1. September wieder aufgehoben werden. Infolgedessen hob sich der Umsatz wieder merklich. Man konnte von der Entlassung von Personal Umgang nehmen und von den 32 provisorisch angestellten Verkaufsgehilfinnen, die anfangs August die Kündigung erhielten, den grössten Teil wieder beschäftigen. Dem Verkaufspersonal wurde mit Rücksicht auf die ausserordentliche Inanspruchnahme während der ersten Kriegswochen die Hälfte der Ferien bewilligt, das übrige Personal musste verzichten.

Durch Vermittlung des Regierungsrates von Basel-Stadt übernahm der A. C. V. Milchlieferungen an die Stadtverwaltung in Mülhausen. Das Tagesquantum beträgt 6000—8000 Liter zum Preise von 21 Cts. franko Station Basel S. B. B.-St. Johann. Der Verkehr mit unsern Depots in Grosshüningen und St. Ludwig hat sich stark entwickelt; ausser Milch liefern wir dorthin: Butter, Käse und Eier, wofür uns das Landwirtschaftsdepartement in Bern die Ausfuhrbewilligung erteilte. An die in Baselstadt stationierten Truppen werden per Tag zirka 1200 Liter Milch zum Preise von 21 Cts. netto abgegeben. Auf den Bezügen, welche die Truppen aus unsern Ladenlokalen machen, wird ein Rabatt von 8% gewährt. Hier mag erwähnt sein, dass sich die Soldaten allgemein über die billigen Lebensmittelpreise freuen. Für die Volksküche der Bell A. G. wird von unsern Ladenlokalen der Verkauf der Bezugsscheine besorgt. Mit der staatlichen Hilfskommission wurde die Abgabe von Milchmarken à 22 Cts. per Liter (ohne Rückvergütung) vereinbart. Ferner werden die Gutscheine der übrigen Hilfsgesellschaften in unseren Läden an Zahlung genommen.

In gleicher Weise wie im Umsatz haben sich die Verhältnisse bei der Depositenkasse merklich gebessert, doch dürfte diese Abteilung an die vergangenen stürmischen Zeiten noch lange denken. In den vier letzten Tagen des Monats Juli wurden Fr. 108,815, vom 1. bis 15. August Fr. 85,000 abgehoben. Dann nahmen die Rückbezüge täglich ab. In der letzten Augustwoche waren die Einzahlungen in die Depositenkasse wieder um Fr. 2368.— höher als die Rückzahlungen. Immerhin zeigt sich die Erscheinung, dass während der Kriegszeit viele Mitglieder genötigt sind, ihre Spargelder anzugreifen. Um den Mitgliedern nach Möglichkeit Barmittel in die Hand zu geben, wurde anfangs September der Maximalbetrag des Bezuges ohne Kündigung von 100 auf 300 Franken, des Bezuges mit dreimonatlicher Kündigung von 500 auf 1000 Franken erhöht. Einlagen, die seit dem 1. August gemacht wurden, können jederzeit in vollem Betrage zurückgezogen werden. Mit Genugtuung darf konstatiert werden, dass unsere Depositenkasse die kritischen Tage gut überstanden hat. —

Wie das ganze Geschäftsleben unter der wirtschaftlichen Depression leidet, so machen sich diese Wirkungen natürlich auch bei uns fühlbar, wenn schon die Lebensmittelgeschäfte in diesen schwierigen Zeiten verhältnismässig am besten davonkommen. Die unsichere Lage wirkt ausserordentlich lähmend auf alles, namentlich aber auf die weitere Entwicklung unserer Genossenschaft. Selbstverständlich müssen alle grossen Aufgaben für bessere Zeiten zurückgestellt werden. Wie überall, begnügt man sich auch hier mit den notwendigsten Anschaffungen und Reparaturen. Kleinere bauliche Aenderungen werden gegenwärtig ausgeführt. Auch der Kauf einer Liegenschaft, in welcher ein grosser Laden eingerichtet werden soll, ist bevorstehend. Nächste Woche wird ferner ein neuer Schlächtereiladen eröffnet.

Ueber die Warenzufuhren ist zu sagen, dass sie bis dahin trotz grosser Schwierigkeiten keine wesentlichen Unterbrechungen erlitten. Eine Reihe von Spezereiartikeln sind allerdings knapp und im Preise sehr hoch. An Stelle der Italienereier, die fast nicht mehr aufzutreiben sind, bringen wir unsere Kühleier zum Verkauf, deren Qualität befriedigt. Petroleum ist ganz schwierig zu beschaffen, auch in Kohlen haben wir keinen Ueberfluss. Das milde Herbstwetter kommt uns sehr zu statten. Obst wird zur Genüge angeboten, Kartoffeln gehen ebenfalls ein. Dagegen fehlen uns einige Artikel mit grossen Umsätzen, namentlich Bananen und dann die Seefische. Im allgemeinen haben sich die zu Beginn des Krieges gehegten schlimmen Befürchtungen in bezug auf die Lebensmittelzufuhren bisher als unbegründet erwiesen. Ein Glück, dass es so ist. Besonders für die Verkäuferinnen, die in diesen Zeiten einen schweren Stand haben mit unvernünftigen Leuten, die sich einbilden, es müsse alles so sein, wie vor dem Kriege, und die Genossenschaften könnten die Waren vom Himmel herunterholen.

In der Stadt Basel mit den vielen Industrien ist die Arbeitslosigkeit sehr gross und darunter leiden auch viele unserer Mitglieder. Glücklich können sich diejenigen schätzen, welche etwas für die Tage der Not erspart haben. Manchem Genossenschafter kommen heute seine aus den Rückvergütungen beiseite gelegten Spargelder zugute, für manchen sind die Vorschusszahlungen aus der laufenden Rechnung die einzigen baren Mittel, über die er verfügt. Bis heute sind à conto der Rückvergütungen pro 1914 (5%) rund Fr. 60,000 an bedürftige Mitglieder ausbezahlt worden. So viel hat nicht einmal die staatlich organisierte Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu Gunsten der Notleidenden zusammengebracht.

Um zur Linderung der Notlage der Bevölkerung etwas beizutragen, hat das Personal des A. C. V. auf Anregung der Verwaltungskommission eine Hilfsaktion beschlossen. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass diejenigen, welche in der glücklichen Lage sind, weiterhin ihr volles Einkommen zu beziehen, in dieser Zeit der Not Pflichten gegen die Allgemeinheit haben. Der Vorschlag fand gute Aufnahme. In gemeinsamen Besprechungen einigten sich die Personalverbände auf Abzüge für die Monate Oktober und November in der Höhe von 1 bis 10% vom 14-tägigen resp. Monatsgehalt. Anfänglich war die Hilfsaktion speziell zu Gunsten der arbeits-

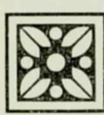
losen Mitglieder beabsichtigt. Um jedoch der nötigen Zentralisation des ganzen Unterstützungswesens keinen Abbruch zu tun, sollen die Gelder der Angestellten und des Verkaufspersonals der staatlichen Hilfskommission, die Beiträge der Arbeiterschaft den gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen zugewiesen werden. *F.*

Aus der Praxis

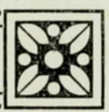
Wie wir wirtschaften sollen.

Einen Haushalt ordentlich zu führen, in guten Zeiten zu verhindern, dass er in schlechten in Unordnung gerate, erfordert gesunde Vernunft, Willenskraft und mutvolle Vorsorge. Ein vielerfahrener englischer Genossenschafter sagt: Die Kunst, mit dem auszukommen, was man hat, ist eine Begabung. Die wahre Sparsamkeit besteht nicht darin, gute Waren umsonst oder halb geschenkt haben zu wollen und so den Erzeuger und Verkäufer um seine Zeit und Arbeit zu bringen, sondern darin, die Ausgaben in vernünftiger Weise niedriger zu stellen, als die Einnahmen im äussersten Falle gestatten würden. Ein Moralist, der zugleich ein guter Hausvater war, gibt den Rat: Achte am meisten darauf, was du ausgibst. Wieviel auch einkommen mag, wenn mehr ausgegeben wird, so wirst du immer arm bleiben. Die Kunst ist nicht, das Geld zu verdienen, sondern es festzuhalten. Kleine Ausgaben richten wie Mäuse in einer Scheune, wo ihrer viele sind, grossen Schaden an. Einer, der sich auf gute Wirtschaft verstand, empfahl folgendes Mittel: Wer ein sicheres Einkommen hat und am Ende des Jahres dennoch keinen Ueberschuss erzielt, teile jede Woche ein Stück Papier in zwei Rubriken ein, betitle die eine «Notwendiges» und die andere «Ueberflüssiges», verteile die Ausgaben in diese zwei Rubriken und er wird finden, dass die zweite umfangreicher ist, als die erste.

Wer energisch versucht, vernünftig zu wirtschaften, wird bald grosses Vergnügen daran finden, seine Ersparnisse anwachsen und sich in einen überlegenden Menschen verwandelt sehen. Die rechte Sparsamkeit hört aber auf, wo die Geldgier beginnt. Alsdann verwandelt sich der Sparsinn in Habsucht, die für jeden Menschen eine Plage ist. Daher folge dem Rate: Erwirb was du kannst, spare was du kannst und dann gieb, was du kannst.



Handels- und Gewerberecht



Abänderung des Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb (Ausverkaufswesen) im Kanton Zürich. In das Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb vom 29. Januar 1911 wurden Bestimmungen aufgenommen, mit denen man die Auswüchse im Ausverkaufswesen bekämpfen wollte. Die bezüglichen Bestimmungen (§ 3) lauten:

«Die Ankündigung von Ausverkäufen (Liquidationen) ist nur mit Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates zulässig.

Der Regierungsrat wird durch eine Verordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt, die näheren Bestimmungen über die Ausverkaufsbewilligungen und die hiefür zu entrichtenden Abgaben festsetzen.»

Diese Vorschriften haben sich in der Praxis als unwirksam erwiesen, weil sie durch die Gerichte eine Auslegung erfahren haben, welche die staatliche Kontrolle gerade da ausschliesst, wo sie am nötigsten wäre. Das Gesetz selbst gab für den Begriff des Ausverkaufs keine Definition; eine nähere Bestimmung darüber wurde erst in der Vollziehungsverordnung gegeben, die am 13. März 1911 die Genehmigung des Kantonsrates erhielt. Dort wurde gesagt, dass die Bewilligung der Justiz- und Polizeidirektion einzuholen sei für jede öffentliche Ankündigung eines Ausverkaufes, ob die Ankündigung den Ausdruck Ausverkauf verwende, oder dafür eine andere, den gleichen Zweck verfolgende Redewendung brauche, welche das Anerbieten eines zeitweiligen aussergewöhnlichen Vorteils irgendwelcher Art in sich schliesse. Als Beispiel war angegeben die Ankündigung von Ausnahmetagen, von Räumungsverkäufen, von Verkäufen um abzustossen, von Verkäufen zu ermässigten Preisen, von Verkäufen unter Angabe eines zeitweiligen Rabattes und dergleichen.

Die Gerichte haben nun das im Gesetz dem Ausdrucke «Ausverkauf» in Klammern beigefügte Wort «Liquidation» dahin ausgelegt, dass die Meldepflicht nur für diejenigen Verkäufe bestehe, die tatsächlich der gänzlich oder teilweisen Räumung eines Lagers dienen; dass die zugehörige Verordnung dieses Begriffsmerkmal nicht aufgenommen habe und den Begriff des Ausverkaufes weiter fasse, könne nicht in Betracht fallen. Das ist unzweifelhaft richtig: der in einem Gesetz gegebene Begriff kann auf dem Wege der Verordnung nicht abgeändert werden. «Bedauerlich aber ist es» — so führt der Regierungsrat in seiner Weisung zur Gesetzesnovelle aus — dass die Gerichte der Einschiebung des Wortes Liquidation eine Bedeutung beigemessen haben, die ihr nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zukommt, indem sie gleichzeitig als Liquidationsverkauf nur denjenigen gelten lassen, der auf eine endgültige Räumung abzielt, nicht aber auf eine zeitweilige Räumung, der eine neue Füllung des Lagers nachfolgen wird. Die Auswüchse des Ausverkaufswesens zeigen sich nicht ausschliesslich, ja nicht einmal hauptsächlich bei Verkäufen, die zwecks endgültiger Räumung eines Lagers stattfinden; wenn aber nur diese der Kontrolle unterstellt werden, so entgehen ihr alle andern Massenverkäufe, die mit grossem Reklameaufwand als besonders vorteilhafte Kaufsgelegenheit angepriesen werden. Der Wegfall der Meldepflicht hat auch zur Folge, dass die meisten Ausverkäufe der Abgabepflicht entgehen; denn wenn diese nur besteht, wo der Ausverkauf nur zu eigentlichen Räumungszwecken vorgenommen wird, bleiben alle andern wie Liquidationen arrangierten Verkäufe, die nicht wirklich behufs Liquidation eines Geschäftes oder Aufgabe eines Lagers vollzogen werden, gebührenfrei. Und wenn man da etwa einwenden wollte, auch die Gerichte wollen nicht darauf abstellen, dass tatsächlich eine Liquidation stattfinde, sondern darauf, dass die Ankündigung die Gewährung besonderer Vorteile mit dem Stattfinden einer Liquidation begründe, so ist zu entgegnen, dass der kluge Handelsmann es auch verstehen wird, seine Anpreisung so zu fassen, dass jener Anschein vermieden wird. Dass dem Staat gegenüber dem frühern Zustand statt der erwarteten und gewollten Vermehrung ein Ausfall an Gebühreneingängen er-

wuchs, sei nur nebenbei erwähnt. Schwerer fällt ins Gewicht die Ungerechtigkeit, dass der Veranstalter einer eigentlichen Liquidation, auch wenn er zu der Räumung vielleicht durch widrige Umstände veranlasst wird, beträchtliche Gebühren entrichten muss, während der Konkurrent, der unter dem Anscheine, als ob ihm eine notwendig gewordene Räumung zur Gewährung besonders niederer Preise nötige, rein spekulative Massenverkäufe inszeniert und mit einer gewaltigen, vielleicht gar mit einer widerwärtigen Reklame («Bevor ich in Konkurs gehe .... 10,000 Regenmäntel verkracht» u. dergl.) gebührenfrei ausgeht. Es ist auch anzunehmen, dass einzelne grosse Geschäfte, die bis anhin für ihre periodischen Verkäufe zum Abstossen rasch veralternder Lager die Gebühren entrichtet haben, sich künftighin so einrichten, dass ihnen nicht mehr beizukommen ist.»

Um hier Abhilfe zu schaffen, unterbreitet der Regierungsrat mit Datum vom 25. Juni 1914 dem Kantonsrate eine Novelle zum Gesetze gegen den unlautern Wettbewerb. Er schlägt folgende abgeänderte Fassung für § 3 vor:

«Wer durch Inserate, Zirkulare, Anschläge und ähnliche Mittel einen Ausverkauf ankündigen will, bedarf dazu einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates. Die Bewilligung ist auch dann einzuholen, wenn die Ankündigung den Ausdruck «Ausverkauf» vermeidet, aber dafür eine andere, den gleichen Zweck verfolgende Redewendung braucht, welche das Anerbieten eines zeitweiligen aussergewöhnlichen Vorteils, welcher Art es auch sei, in sich schliesst.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Ankündigung die Absicht unlauteren Geschäftsgebarens erkennen lässt. Eine bereits erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn ein solches Gebaren offenbar wird. Gegen Ungehorsame ist durch die Statthalterämter nötigenfalls die Schliessung des Geschäftes anzuordnen.»

Ferner schlägt der Regierungsrat vor, die Gebühren (bei Totalausverkäufen 5 bis 100 Fr. pro Monat, bei Teilverkäufen 2% des Umsatzes) in das Gesetz aufzunehmen, wogegen die Ausführungsverordnung dem Genehmigungsrechte des Kantonsrates entzogen und der ausschliesslichen Kompetenz des Regierungsrates unterstellt würde.

Mit einer solchen Ordnung — meint das Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, dem wir obige Abhandlung entnehmen — sollte es möglich sein, unerfreuliche Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens einzudämmen im Interesse des reellen Geschäftes und zwar ohne dass die Konsumenteninteressen dabei zu kurz kommen. Das letztere möchten wir jedoch stark bezweifeln.

Genossenschaftliche Rundschau

Der Verband der Genossenschaften «Konkordia» der Schweiz im Jahre 1913/14. Vor kurzem wurde der Geschäftsbericht des Verbandes der «Konkordia» Konsumvereine für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 veröffentlicht, dem wir die nachfolgenden Angaben zur Orientierung unserer Leser entnehmen.

Obwohl der Verband bereits auf das sechste Betriebsjahr zurückblickt und der älteste «Konkordia»-Konsumverein schon über ein Jahrzehnt tätig ist, kam die Bewegung über eine nennenswerte Bedeutung nicht hinaus.

Die Zahl der Verbandsvereine ging von 29 auf 28 zurück, der Umsatz der Zentralstelle erreichte die Höhe von Fr. 1,635,419.10. Ueber die Entwicklung der Verbandsgenossenschaften und der Zentralstelle geben folgende Zahlen einigen Aufschluss.

I. Entwicklung der Verbandsgenossenschaften.

Genossenschaften	Jahr der Gründung	Umsatz Fr.	Rückvergütungen Fr.
1	1902	13,300.—	—
2	1903	35,458.—	740.—
4	1904	109,450.—	4,013.—
6	1905	179,836.—	6,320.—
6	1906	309,283.—	11,085.—
9	1907	389,382.—	18,200.—
10	1908	616,048.—	31,452.—
17	1909	939,677.—	57,901.—
19	1910 (6 M.)	625,450.—	41,005.—
22	1910/11	1,693,366.60	105,718.80
26	1911/12	1,917,970.52	132,587.14
29	1912/13	2,271,833.05	157,974.40
28	1913/14	2,354,439.93	142,722.61
	Total	11,455,494.10	709,718.95

Eigene Häuser besitzen 13 Genossenschaften. Der Reservefonds sämtlicher Genossenschaften beläuft sich auf Fr. 62,589.09 und das Genossenschaftskapital auf Fr. 132,065.85. Der durchschnittliche Prozentsatz der Verbandsbezüge beträgt 67,99%. Leider macht der Berichterstatter keinerlei Angaben über die Zahl der in den «Konkordia»-Konsumvereinen organisierten Konsumenten. Schätzungsweise dürfen wir annehmen, sie betrage zwischen 5000 und 5500 Mitglieder. Der gesamte Verkehr der 28 Konsumvereine wickelt sich in 47 Verkaufslokalen ab.

Ueber die Entwicklung der Verbandszentrale gibt nachstehende Tabelle Aufschluss:

II. Entwicklung der Verbandszentrale.

Jahr		Umsatz
1908/1909	Fr.	174,676.40
1909/1910	»	500,279.70
1910/1911	»	729,823.30
1911/1912	»	916,113.61
1912/1913	»	1,379,646.11
1913/1914	»	1,635,419.10
Total	Fr.	5,335,958.22

Das eigene Kapital des Verbandes beträgt 51,000 Franken. Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesst mit einem Ueberschuss von Fr. 12,848.34 ab, der gemäss den Verbandsstatuten zur Hälfte den Genossenschaftern rückvergütet und die andere Hälfte für den Reservefonds und für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Das Anteilscheinkapital wird zu 5% verzinst.

Zum Schlusse stellen wir die Ergebnisse der ersten 6 vollen Jahre der Zentralstelle V. S. K. (1893/1898) denjenigen des «Konkordia»-Verbandes (1908/09/1914) vergleichsweise gegenüber:

V. S. K.			Konkordia		
Zahl der Mitglieder	Umsatz Fr.	Reservefonds Fr.	Zahl der Mitglieder	Umsatz Fr.	Reservefonds Fr.
38	386,524	—	17	174,676	?
45	572,068	400	19	500.279	?
55	1,134,954	3,600	22	729,823	?
65	1,785,675	6,600	26	916,113	?
71	2,276,647	11,115	29	1,379,646	?
89	2,617,864	23,226	28	1,635,419	6806
	8,773,732			5,335,956	

Das Verbandsorgan «Konkordia» ging von einer Gesamtauflage von 182,139 Exemplaren im Jahre 1912/13 auf 136,702 im Berichtsjahre zurück. Die durchschnittliche Auflage pro Nummer erreichte die Höhe von 5258 Exemplaren.

* * *

Ein Schlussakt. (G.-Korresp.) Es war in der St. Galler «Volksstimme» (Nr. 205, 1912) und in der «Schweiz. Gewerbezeitung» (Nr. 6, 1913), woselbst die Art der Ueberschussverteilung der «Cooperativa italiana di Consumo» in St. Fiden sehr verschieden beurteilt und besprochen worden ist. Während die «Volksstimme» ihre Zustimmung dazu ausdrückte, dass der betreffende Konsumverein politische Organisationen tatkräftig unterstütze, benützte die «Schweiz. Gewerbezeitung» den willkommenen Anlass, um die politische und religiöse Neutralität der Konsumvereine überhaupt (also auch diejenige des V. S. K. und seiner Glieder) in Zweifel zu ziehen.

Die Redaktion des «Schweiz. Konsum-Verein» versäumte nicht, sofort in Nr. 7, 1913 mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit derartige Versuche sowohl von links als auch von rechts energisch zurückzuweisen.

Heute liegt bereits die Konkurseröffnung über den italienischen Konsumverein in St. Fiden vor. Die politischen Tendenzen und die Art der Ueberschussverteilung haben dieser «Genossenschaft» nicht zuletzt das Grab geschaufelt.

Vielleicht gibt die Redaktion der «Schweiz. Gewerbezeitung» nunmehr der Wahrheit die Ehre, indem sie ihren Lesern dartut, wie rasch ein Konsumverein dem Verderben preisgegeben sein kann, der nicht, wie die Glieder des Verbandes schweiz. Konsumvereine an der strikten politischen und religiösen Neutralität festhält. Neben dem Verband italienischer Konsumvereine in der Schweiz und dem italienischen Konsumverein St. Fiden, sind in letzter Zeit den gleichen Ursachen zum Opfer gefallen: die italienischen Konsumvereine in Lausanne, Arbon, Amriswil und Rorschach.

Unseren Verbandsgenossenschaften aber sollen diese Tatsachen eine neue Mahnung sein, unentwegt an den altbewährten Grundsätzen der redlichen Pioniere von Rochdale treu festzuhalten und in erster Linie darauf achten, dass die Vereinsreserven mächtig gestärkt werden.



Bewegung des Auslandes

Dänemark.

Konsumgenossenschaftliche Revisionsverbände. Vor mehreren Jahren schon entstand die Frage, wie eine genügende Kontrolle und Revision der Konsumvereine geschaffen werden könnte. Sowohl die Vereine selbst als auch der frühere Vorsitzende der Grosseinkaufsgesellschaft haben sich mit ihr beschäftigt, aber erst in neuerer Zeit wurde sie ihrer Verwirklichung näher gebracht. Obwohl nun die Zahl derjenigen Verbandsvereine, die unter mangelhafter Geschäftsführung zu leiden hatten, eine sehr geringe war, gab doch hier und da die unzulängliche Revision zu Klagen Anlass. Allerdings ist zu bemerken, dass diese Revisionen nicht von Fachleuten, sondern durchgehends von Laien durchgeführt wurden, d. h. von Genossenschaftern, die von den Delegiertenversammlungen mit dieser Aufgabe betraut wurden. Das ist der Grund, weshalb auch die sogenannte Bilanzrevision oft sehr oberflächlich durchgeführt ward.

Eine gute Revision erfordert jedoch hervorragende Fachkenntnisse, langjährige Erfahrung, Umsicht, Menschenkenntnis und besondere Genauigkeit. Unter den Fragen nun, die vom letzten dänischen Genossenschaftskongress behandelt wurden, betraf eine die Bildung von Revisionsverbänden für Konsumgenossenschaften. Da solche Revisionsverbände für die Kontrolle der Konsumvereinsbewegung grosse Bedeutung haben und somit die Angelegenheit auch für andere Länder von aktuellem Interesse sein mag, seien die Statuten nachstehend in deutscher Uebersetzung wiedergegeben:

§ 1. Die Aufgabe der Verbände ist, den Mitgliedern in der Rechnungs- und Geschäftsführung sowie bei der Revision behilflich zu sein.

§ 2. Mitglied kann jeder Konsumverein werden, der von einem Ladenverwalter und Geschäftsführer geleitet wird, doch dürfen diese beiden Posten nicht in einer Person vereinigt sein.

§ 3. Der Jahresbeitrag der Mitglieder des Revisionsverbandes beträgt 10 bis 15 Kronen für die ersten 40,000 Kronen Jahresumsatz; für jede weiteren 2000 Kronen 5 Kronen, bis zu Jahreshöchstbeträgen von 25 bis 30 Kronen.

§ 4. Der Verband wird von einem Vorstand — einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern — die durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt werden, geleitet. Die Wahl gilt für drei Jahre. Jedes Jahr hat ein Mitglied auszuscheiden. Das Los entscheidet, in welcher Ordnung die Austritte zu erfolgen haben.

§ 5. Die Revisoren werden nach Vorschlägen des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt. Auch über Besoldung und Taggelder sowie über die Tätigkeit der Revisoren im einzelnen hat die Delegiertenversammlung nach Vorschlägen des Vorstandes zu beschliessen. Diesbezügliche notwendige Aenderungen können vom Vorstand provisorisch vorgenommen werden.

§ 6. Jedes Mitglied, das mindestens ein Jahr lang dem Verband angehört hat, ist verpflichtet, nach den alljährlichen Rechnungsabschlüssen und Revisionen der lokalen Revisoren seinen beigefügten Rechenschaftsbericht mit Revisionsbemerkungen den Kreisrevisoren zu übersenden. Der Revisor hat alsdann die Berichte mit eventuellen Bemerkungen dem Vorsitzenden des Verbandes zu übermitteln. Ist ein Rechenschaftsbericht zu beanstanden, so hat der Vorsitzende sich bald möglichst mit dem Vorsitzenden des betreffenden Vereins in Verbindung zu setzen, um eine nochmalige eingehende Revision zu veranlassen. Wenn sämtliche Berichte eingelangt sind, beruft der Verein eine Sitzung ein, in welcher auch der Revisor anwesend sein muss und in welcher die zunächst revisionsbedürftigen Berichte ausgeschieden werden. Sämtliche Berichte werden hierauf den Revisoren abgegeben. Nachdem die Mitglieder des Vorstandes von den Verbandsrevisoren besucht und die Berichte revidiert worden sind, werden die letzteren, mit Bemerkungen der Revisoren versehen, an den Vorsitzenden geschickt, der sie in Verwahrung zu nehmen hat.

§ 7. Der Verbandsrevisor soll alljährlich einmal die ihm zugeteilten Konsumvereine revidieren. Er hat seine Reisekosten selber zu bestreiten, doch ge-

währt ihm der betreffende Verein für die Dauer der Revision Gratis-Unterkunft. Erstreckt sich die Revision auf mehr als einen Tag, so hat der Verein für die folgenden Tage ein Taggeld zu bezahlen. Der Revisor kann ausserdem vom Vorstand jederzeit an einen Konsumverein abgeordert werden, doch hat der letztere in diesem Falle Reisekosten, sowie Taggelder zu bestreiten.

§ 8. Die Delegiertenversammlung amtet in allen Angelegenheiten des Revisionsverbandes als oberste Behörde. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich im Mai in Verbindung mit der Kreissitzung einberufen und abgehalten. Auf ihr haben der Revisor und der Vorstand Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, deren Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder Gültigkeit haben. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, ausser wenn es sich um Statutenänderungen handelt, für welche mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erforderlich ist.

§ 9. Der Vorstand bezieht keinen Gehalt, doch werden ihm die aus seiner Tätigkeit erwachsenden Ausgaben vergütet.

§ 10. Das Rechenschaftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Diejenigen Mitglieder, die nicht schriftlich vor dem ersten Dezember dem Vorsitzenden ihren Austritt erklärt haben, sind gehalten, auch für das folgende Jahr ihre Beiträge zu entrichten.

J. E. Eskildsen.

Aus unserer Bewegung

Gossau. (L.-Korr.) Die Generalversammlung fand letzten Sonntag den 25. Oktober im Saale zur «Sonne» in Gossau statt. Dieselbe war ziemlich gut besucht und nahm den denkbar günstigsten Verlauf. Rechnung, Verteilungsplan des Nettoüberschusses und Bericht der Rechnungskommission wurden einhellig genehmigt und dem Verwaltungsrate Decharge erteilt. Die statutarischen Wahlen (7 Mitglieder in den Verwaltungsrat, 3 Mitglieder in die Rechnungskommission und 3 Ersatzmänner) fielen sämtlich im Sinne der Bestätigung aus.

Der schöne Nettoüberschuss gestattet die Ausschüttung einer Rückvergütung von 15%, bezw. 7,5% in Waren, wie letztes Jahr. Der gediegene Revisorenbericht von Jos. Müller, Lehrer, spricht sich über die Rückvergütungen in folgender Weise aus: «Wohl noch nie ist vielen Mitgliedern diese Rückvergütung so willkommen und segensvoll vorgekommen wie in jetziger Zeit, wo der wilde Krieg rings um unser Land herum seine Furien jagt, wo Handel und Verkehr stocken und das allernotwendigste zum Lebensunterhalte, der Verdienst, ausbleibt. Manche dürftige Familie, die bald der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen müsste, kann sich jetzt für 1—2 Monate das Leben aus dieser Waren-Rückvergütung fristen. Als wir die Liste durchmusterten, mussten wir uns dutzendemale sagen, wie wohl kommt nun diesem und jenem Bezüger, dessen Verhältnisse uns bekannt waren, diese Rückvergütung. Da ist eine solche von Fr. 224.—, dort eine von Fr. 185.—, hier wieder eine von Fr. 181.—, dort weitere von Fr. 175.—, 172.—, 145.—, 144.—, 141.—, 131.—, 120.— usw. herab bis zu 8 und 9 Fr. Die Grosszahl der glücklichen Bezüger kann diese schöne Summe, die eine selbsterworbene Ersparnis und kein Almosen ist, sehr wohl brauchen. Sie wird viel Not und Sorge tilgen und manche Träne trocknen.

Der Verwaltungsrat will aber die herrschende Notlage noch in anderer Weise zu mildern suchen. In sehr anerkennenswerter Weise gedenkt er der Notstandskommission aus dem Jahresergebnis Fr. 2000.— in Waren zu verabfolgen. Wir möchten diesen Antrag sehr befürworten; kommt doch diese Unterstützung auch vielen unserer Mitglieder zugute. Ein solches Vorgehen wird bei allen Behörden und der gesamten Einwohnerschaft mit Freude begrüsst werden und dem Konsumverein vermehrte Sympathien erwerben. Dank der äusserst sorgfältigen und sparsamen Verwaltung steht unser Verein gottlob auf solider Basis und darf sich ausnahmsweise in dieser ausserordentlichen Zeitlage solches erlauben.»

Wir glauben, mit diesem Auszuge aus dem Rechnungsberichte am besten die Stimmung gekennzeichnet zu haben, mit welcher die Rechnungsablage entgegengenommen wurde. Bezüglich der Mitgliederbewegung im verflossenen Rechnungsjahre ist zu sagen, dass 72 Genossenschafter, meist infolge von Wegzug, ausgetreten sind und ihre Einlage zurückbezogen haben. Dafür sind 87 neue Mitglieder der Genossenschaft beigetreten, so dass sich ein Zuwachs von 15 Mitgliedern ergibt.

Der Kontokorrentverkehr mit der Bank in Gossau warf einen Zins von Fr. 2280.— ab; dazu kommen noch die Zinsen aus dem Baufonds im Betrage von Fr. 558.25. Letzterer wurde infolge Ausführung eines Magazinanbaues um Fr. 6000.— geschwächt, weist aber mit der neuen Zuwendung heute immerhin noch einen Bestand von Fr. 10,000.— auf und soll auch in Zukunft, soweit es die jeweiligen Rechnungsabschlüsse gestatten, weiter geäufnet werden.

Pratteln. (G.-Korr.) Geradezu glänzend hat das neue Rechnungsjahr 1914/15 der Konsumgenossenschaft Pratteln begonnen. Trotz der Krisis erzielten wir einen Mehrumsatz im ersten Monat gegenüber dem Vorjahre von Fr. 14,500. Dabei ist allerdings das Schlächtereigeschäft mit seinem ersten Betriebsmonat im Betrage von Fr. 6,900.— inbegriffen, eine Summe, die uns zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Aber auch die Mitgliederzahl ist rapid gestiegen, wie dies in normalen Zeiten nie der Fall war. So hat die Not manchem den Weg zur Genossenschaft gezeigt, was jahrelange, mühevolle Agitationsarbeit nicht fertig brachte. Die demnächst stattfindende Generalversammlung hat sich auch mit der Frage zu befassen, ob die Rückvergütung in bar, oder nur in Waren entrichtet werden soll. Wir möchten dringend vor dem letztern Modus warnen, denn gerade auf Weihnachten hat so manche Hausfrau ihre Wünsche reserviert, und bereits ausgerechnet, was ihr die Rückvergütung erlaubt. Wir meinen deshalb, die Verwaltung kann mit einigermassen gutem Willen ihre bisherige Praxis beibehalten, umsomehr, als wir bis jetzt nur gute Erfahrungen gemacht haben, und zweitens die Konsumgenossenschaft Pratteln von der Krisis noch nicht erheblich heimgesucht worden ist.

Stein a. Rh. (B.-Korr.) «Die schweiz. Volkswirtschaft und der Krieg» lautete das Thema des in unserer öffentlichen Versammlung vom letzten Sonntag gehaltenen Referates. Herr J. Lorenz, Sekretär der Liga für die Verbilligung der Lebensmittel, hatte sich hiezu freundlich zur Verfügung gestellt. Leider war die Versammlung nur schwach besucht; ob mangelndes Interesse oder der schöne Herbstsonntag dies bewirkt haben mögen, soll dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle hätte der lehrreiche und formvollendete Vortrag des Herrn Lorenz ein stärkeres Auditorium verdient und berührt es uns besonders unangenehm, dass namentlich unsere Genossenschafter nicht zahlreicher anwesend waren.

Item, Herr Lorenz hat dennoch mit seinem Vortrag eine gute Wirkung erzielt und an etwa 50 Teilnehmer der Versammlung warme Worte gerichtet, welche nicht vergessen werden dürften. Der Beifall bewies, dass die Zuhörer von dem Gehörten befriedigt waren.

Dem Referat anschliessend, unterrichtete der Vorstand die Genossenschafter über den aktuellen Stand der Genossenschaft. Die provisorische Rechnungsabgabe bewies, dass es trotz der schwierigen Welt- und Marktlage nicht schlecht mit unserer Genossenschaft bestellt ist, hatten wir doch trotz der beträchtlichen Umsatzabnahme in den letzten zwei Monaten, immerhin noch ein Mehr von ca. Fr. 1500.— gegenüber dem letzten Jahre, d. h. in den Monaten Mai bis 30. September Fr. 51,600.—. Leider konnten wir der gegenwärtigen Krise wegen dem Wunsche der Mitglieder, die Rückvergütung auf Weihnachten auszurichten, nicht willfahren; unserer diesbezüglichen Erklärung in der Versammlung wurde aber nicht opponiert. Die anwesenden Genossenschafter schienen sich mit den bestehenden Tatsachen verständnisvoll abzufinden.

Noch einige andere heikle Punkte wurden im Verlauf einer sehr sachlichen Diskussion recht glatt erledigt; wir hätten sogar eine noch regere Aussprache gewünscht. Alles in allem schienen unsere Genossenschafter mit dem Vorgehen und den Massnahmen des Vorstandes einig zu gehen.

Unser Versammlungslokal hätte eigentlich in diesen Wochen die Delegierten des VII. Kreises beherbergen sollen, doch scheint unser Kreisvorstand mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage sich aufs Sparen verlegt zu haben. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben! Hoffen wir auf den schönen Frühling, welcher uns mit der Delegiertenversammlung den ersehnten Völkerfrieden bringen möge!

Unsere Genossenschaft hat, gleich vielen anderen Konsumvereinen, in dieser schweren Zeit stets preisregulierend gewirkt; wer weiss, wie hoch die Preise ohne unsere Vereine hinaufgetrieben worden wären! Die Krämer haben uns einmal indirekt ersuchen lassen, wir möchten uns in diesen Zeiten ein wenig ihren Preisen anpassen; jedoch haben sie damit bei unserm Verwalter keine Gegenliebe gefunden.

Die Beschaffung von Kartoffeln machte uns dieses Jahr einige Sorge, zogen doch die Preise schon anfangs September in unserer Gegend derart an, dass auf billigen Einkauf und rentable Vermittlung nicht gerechnet werden konnte. Im Kartoffel-Eldorado — in Ramsen — stunden die Preise anfänglich schon auf 12—13 Fr. per 100 kg und ist es uns nur bei einem kleinen Posten gelungen, darunter einzukaufen. Heute sind neue Kartoffeln nicht mehr unter 13—14 Fr. zu bekommen, in Schaffhausen zahlte man schon 16 Fr. per 100 kg.

Altstätten. Der Jahresbericht über das am 31. August abgeschlossene 16. Rechnungsjahr enthält leider weder Angaben über Umsatz noch Mitgliederzahl. Der Ueberschuss im Betrage von Fr. 3313.47 findet folgende Verwendung: Fr. 2417.29 Rückvergütung an die Mitglieder, Fr. 399.17 (5%) Rückvergütung an die konsumierenden Nichtmitglieder, Fr. 331.34 Einlage in den Reservefonds und Fr. 165.67 Einlage in den Baufonds.

Grabs. Auch hier können wir einen kleinen Fortschritt feststellen. Der Umsatz stieg von Fr. 331,135 im 26. auf 347,955 Franken im 27. Rechnungsjahr, die Mitgliederzahl von 753 auf 771. Die Bäckerei stellte insgesamt 190,094 kg Brot her. An Liegenschaften wurden Fr. 3,000 abgeschrieben, an Mobilien Fr. 755.50. Aus dem Fr. 29,718.70 betragenden Ueberschuss sollen den Mitgliedern 10% auf die eingeschriebenen Bezüge rückvergütet, Fr. 2,000 dem Reservefonds, Fr. 1,000 dem Baufonds zugewiesen, der Rest auf neue Rechnung vorgetragen werden. An Steuern wurden Fr. 5,188.65 entrichtet, gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung um Fr. 416.55.

In den 27 Jahren seines Bestehens vermittelte der Verein insgesamt Waren im Werte von Fr. 5,297,814.72, richtete Rückvergütungen im Betrage von Fr. 460,255.54 aus, und sammelte einen Reservefonds von Fr. 47,594.40 und einen Baufond von Fr. 9,000.— an.

Moudon. Das dritte Rechnungsjahr verzeigt als wichtigstes Ereignis die Eröffnung einer Ablage in Thienens zu Anfang des Monates April 1914. Die Mitgliederzahl hat sich dadurch von 64 auf 152 gehoben, der Umsatz von Fr. 40,528.52 auf Fr. 46,823.03. Der Ueberschuss beträgt Fr. 2283.48.

Murg. Was das Rechnungsjahr 1912/13 sündigte, hat sein Nachfolger wieder gut gemacht. Der Umsatz, der auf Fr. 45,000 gesunken war, ist wieder auf Fr. 53,000 gestiegen und hat damit den Umsatz des Jahres 1911/12 übertroffen. Zu gleicher Zeit stieg die Mitgliederzahl von 56 auf 60. Am Verkaufswert des Warenlagers wurden 40% abgeschrieben, am Mobiliar 10%, sodass der kleine Bestand des Reservefonds (Fr. 579.02) zu keinen Bedenken Anlass gibt. Aus dem Ueberschuss soll den Mitgliedern eine Rückvergütung von 7%, den konsumierenden Nichtmitgliedern eine solche von 4% ausgerichtet werden.

Siggenthal-Kirchdorf. Ungefähr auf der gleichen Höhe wie das vorhergehende, hat sich das am 30. Juni abgeschlossene 18. Rechnungsjahr gehalten. Der Umsatz beträgt Fr. 130,354.— gegenüber Fr. 127,075.14, die Mitgliederzahl 284 gegenüber 285. Der Ueberschuss Fr. 12,787.73) erlaubt die Ausrichtung einer Rückvergütung von 10% und zudem eine Einlage von Fr. 1092.— in den Reservefonds.

Weinfelden. Dem Rechnungsbericht über das 17. am 5. Juli abgeschlossene Rechnungsjahr entnehmen wir einen kleinen Fortschritt in Umsatz und Mitgliederzahl. Der Umsatz erreichte Fr. 165,805.11, die Mitgliederzahl 298. Aus dem Fr. 11,505.28 betragenden Ueberschuss werden Fr. 6,378.— (6%) den Mitgliedern, Fr. 1,165.—•(5%) den konsumierenden Nichtmitgliedern rückvergütet, die Anteilscheine verzinst (Fr. 262.35 bezw. 4½%), Fr. 1,538.05 auf Mobilien und Immobilien abgeschrieben, Fr. 1,859.90 dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 100.— für wohltätige Zwecke verwendet und Fr. 201.98 auf neue Rechnung vorgetragen.

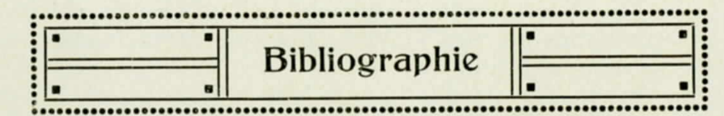


Sprechsaal

Propaganda. (G.-Korr.) Ueberall und mehr und mehr dringt das Bewusstsein durch, dass auch heute in dieser wirren Zeit intensive Propaganda nottut. Unsere Organe «Schweiz. Konsumverein» und «Genossenschaftliches Volksblatt» haben mehr denn je ihre Existenzberechtigung und sollten einesteils allen Verwaltungsorganen und anderseits allen Mitgliedern zugestellt werden. Wir schliessen uns dem Südwestdeutschen Revisionsverbande des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine an, der in einem Zirkular an seine Mitglieder über die Propaganda sagt:

«Die Genossenschaftspresse erfüllt in der heutigen Zeit besonders wertvolle Aufgaben. Nicht alle jetzt notwendig gewordenen Massnahmen werden in den Mitgliederkreisen ganz widerspruchslos gebilligt. Es gibt auch in diesen ernsten Zeiten immer noch Mitglieder, die Unmögliches verlangen und Anforderungen stellen, die über die Leistungsfähigkeit des Vereins hinausgehen. Aufklärung und Belehrung ist deshalb auch jetzt besonders notwendig. Mit zielbewussten und aufgeklärten Mitgliedern wird die jetzige sorgenvolle Zeit leichter und müheloser überwunden. Aber es liegt auch durchaus im Interesse der Bewegung, den Mitgliedern immer wieder vor Augen zu führen, wie ausserordentlich segensreich die Genossenschaftsbewegung gerade in diesen schwierigen Zeiten wirkt. Wir dürfen ohne Ueberhebung behaupten, dass die Konsumvereine, vornehmlich in den verflossenen Wochen, preisbestimmend waren und jede nur abwendbare Verteuerung des Lebensbedarfs vom Verbraucher fernhielten. Das alles müssen wir den Mitgliedern und allen denen, die es noch werden sollen, unausgesetzt sagen. Und diese gewiss sehr wichtige und bedeutsame Aufgabe erfüllt unser «Konsumgenossenschaftliche Volksblatt». Wir ersuchen deshalb auch, der Verbreitung die allergrösste Aufmerksamkeit zu widmen.»

Aber auch unsere Familienzeitschrift «Samenkörner» verdient ihres gediegenen Inhaltes wegen neben dem «Schweiz. Konsum-Verein» und dem «Genossenschaftlichen Volksblatt» vermehrte Unterstützung und sollte in keiner Genossenschaftsfamilie fehlen.



Bibliographie

Der Taschenkalender des V. S. K.

Ausgabe 1915

enthält neben einer Menge anderen nützlichen Materials eine Abhandlung von Ulrich Meyer über **konsumgenossenschaftliche Grundsätze** im Hinblick auf die heutige Lage, und einen Artikel von Herrn Verbandskontrolleur Graber über die **Preiskalkulation in Konsumgenossenschaften.** Jedes Vorstandsmitglied und jeder Angestellte einer Konsumgenossenschaft sollte im Besitze eines Taschenkalenders des V. S. K. sein. Der Preis des eleganten Bandes beträgt **Fr. 1.—**. Man bezahle Fr. 1.05 auf Postscheckkonto 31 V Basel. Der Versand erfolgt in der Reihenfolge der Bestellungen und wird gegen Ende November beginnen können.



Verbandsnachrichten

Der Umsatz im Monat Oktober 1914 erreichte

Fr. 4,150,306.50

gegenüber Fr. 4,231,261.80 im Jahre 1913. Die Abnahme beträgt somit Fr. 80,955.30 oder 1,91%. In den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres beträgt der Umsatz Fr. **36,828,424.52** oder Fr. 1,995.87 mehr als wie im Jahre 1913.

Mitteilung der Redaktion.

Preisstatistik. Der vorliegenden Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» liegen die vorläufigen Resultate der Oktoberpreisstatistik des V. S. K. bei.

Redaktionsschluss 12. November.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe· **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**